



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 37 vom 22. Juni 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.) der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg

Vom 8. Juli 2015, 11. November 2015 und 27. Januar 2016

Das Präsidium der Universität hat am 23. Mai 2016 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 8. Juli 2015, 11. November 2015 und 27. Januar 2016 auf der Grundlage von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG befristet für ein Jahr genehmigt.

Päambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vom 27. Januar 2016 in der jeweils geltenden Fassung (PO B.Sc.).

Ergänzende Bestimmungen zur PO B.Sc.

§1

Studienziele und Durchführung des Studienganges

Zu §1 Absatz 1:

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science (kurz Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre) vermittelt die theoretischen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, wesentliche Forschungsergebnisse, vertiefte Kenntnisse in einzelnen Anwendungsbereichen sowie allgemeine fachbezogene Schlüsselqualifikationen. Das Studium vermittelt den Studierenden

- die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten;
- die Fähigkeit, wirtschaftliche Fragestellungen im Berufsleben mit Hilfe der wissenschaftlichen Methoden der Betriebswirtschaftslehre selbständig zu analysieren sowie
- die Fähigkeit zum verantwortlichen Handeln in Wirtschaft und Verwaltung.

Zu §1 Absatz 4:

Die Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird von der Fakultät für Betriebswirtschaft durchgeführt.

Zu §3

Studienfachberatung

Zu §3 Absatz 1:

Durch die Teilnahme an dem Modul „Unternehmerisches Denken und Handeln und Theorie und Praxis des Wissenschaftlichen Arbeitens“ am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern nach § 51 Absatz 1 HmbHG erfüllt.

Zu §4

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu §4 Absatz 1:

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst 180 Leistungspunkte (LP); diese verteilen sich auf die Teilbereiche des Studiums wie folgt:

- | | |
|--|--------|
| • Wirtschaftswissenschaftlicher Teil | 135 LP |
| • Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) | 27 LP |
| • Freier Wahlbereich | 18 LP |

Zu §4 Absatz 2:

(1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre kann nur im Wintersemester begonnen werden. Pflichtmodule werden in der Regel einmal im Jahr angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre gliedert sich in eine viersemestrigere Phase mit Pflichtmodulen (1. Studienphase) sowie in eine zweisemestrigere Phase (2. Studienphase), in der die Studierenden einen betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt aus einem vorgegebenen Katalog studieren (Wahlpflichtmodule), Module im Freien Wahlbereich belegen und die Bachelorarbeit schreiben.

Modulübersicht Bachelorstudiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre					
1. Semester	Unternehmerisches Denken und Handeln (3+1 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens (3+1 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (2+2 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Einführung in die VWL (2+1 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Mathematik I (3+1 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur
2. Semester	Grundlagen der Unternehmensrechnung (2+2 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Rechnerpraktikum (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Unternehmensführung (3+1 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Mikroökonomik (3+1 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Mathematik II (3+1 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur
3. Semester	Bilanzen (3+1 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Wirtschaftsprivatrecht (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Empirische Wirtschaftsforschung (2+2 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Makroökonomik (3+1 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Statistik I (3+1 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur
4. Semester	Marketing (2+2 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Investition & Finanzierung (2+2 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Produktion und Logistik (3+1 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Grundlagen des Operations Research (2+2 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Statistik II (3+1 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur
5. Semester	Schwerpunktfachmodul 1 (z. B. 4 SWS/6 LP) WPM, PA: *	Schwerpunktfachmodul 2 (z. B. 4 SWS/6 LP) WPM, PA: *	Schwerpunktfachmodul 4 (z. B. 4 SWS/6 LP) WPM, PA: *	Freies Wahlmodul 1 (z. B. 4 SWS/6 LP) WM: **	Freies Wahlmodul 2 (z. B. 4 SWS/6 LP) WM: **
6. Semester	Schwerpunktfachmodul 3 (z. B. 4 SWS/6 LP) WPM, PA: *	Schwerpunktfachmodul 5 (z. B. 4 SWS/6 LP) WPM, PA: *	Abschlussmodul: Bachelorarbeit (9 Wochen Bearbeitungszeit/12 LP)		Freies Wahlmodul 3 (z. B. 4 SWS/6 LP) WM: **

PA: Prüfungsart, PM: Pflichtmodul, WPM: Wahlpflichtmodul, WM: Wahlmodul

* Eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 4. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

** Je nach Ausbringung in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge, bei Wahl von BWL-Modulen: eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 4. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 4 Absätze 3 und 4:

Eine Auflistung und Beschreibung aller Module findet sich im Modulhandbuch, das auf der Homepage der Fakultät für Betriebswirtschaft veröffentlicht wird.

- (1) Modulstruktur des wirtschaftswissenschaftlichen Teils des Bachelorstudiengangs
- In der ersten Studienphase (1. und 2. Studienjahr) müssen insgesamt 120 LP in Pflichtmodulen erworben werden.

- b) In der zweiten Studienphase (3. Studienjahr) müssen 60 LP erworben werden. Die zweite Studienphase umfasst:
- ein betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach,
 - den Freien Wahlbereich sowie
 - eine neunwöchige Bachelorarbeit.
- c) Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer sind:
- Finanzen und Marketing
 - Management im Gesundheitswesen
 - Marketing
 - Operations & Supply Chain Management
 - Statistik
 - Unternehmensführung
 - Wirtschaftsinformatik
 - Wirtschaftsprüfung und Steuern
- d) Im gewählten Schwerpunktfach müssen (Wahlpflicht-)Module im Umfang von 30 LP erfolgreich absolviert werden. Davon müssen 6 LP im Rahmen eines Seminars erbracht werden. Seminare haben stets einen Umfang von 6 LP. Bei der Wahl der Module im Schwerpunkt ist ein Überschreiten der erforderlichen 30 LP um bis zu maximal 3 LP zulässig, um die Kombination möglichst vieler Module zu ermöglichen.
- e) Im Freien Wahlbereich müssen 18 LP erworben werden. Hierzu können die Studierenden aus allen Wahlmodulen des fünften und sechsten Fachsemesters der Fakultät für Betriebswirtschaft wählen mit Ausnahme der Seminare und der zugangsbeschränkten Module. Zusätzlich können Module aus dem für den Freien Wahlbereich geöffneten Modulangebot der Universität Hamburg gewählt werden. Sofern es beim gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach durch die absolvierten Wahlpflichtmodule zu einer Überschreitung (maximal 3 LP) von 30 LP kommt, verringert sich der Umfang des Freien Wahlbereichs um die entsprechende Leistungspunktezahl.
- f) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 12 LP.
- g) Der Erwerb von LP, die für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre nicht erforderlich sind, ist ausgeschlossen.
- h) Der für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft zuständige Prüfungsausschuss kann über die Neuaufnahme oder die Entfernung von Schwerpunktfächern aus dem Katalog beschließen. Über diesbezügliche Beschlüsse sind die Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren. Bei der Entfernung von Schwerpunktfächern aus dem Katalog wird sichergestellt, dass Studierenden, die bereits LP in diesem Schwerpunktfach erworben haben, der ordnungsgemäße Abschluss dieses Schwerpunktfaches ermöglicht wird.
- i) In jedem Schwerpunktfach werden pro Studienjahr Vorlesungs-/Übungs-Module und ein Seminar im Gesamtumfang von mindestens 30 LP angeboten oder eine Queranrechnung aus anderen Schwerpunkten von maximal 12 LP ermöglicht. Eine Queranrechnung von Seminaren ist ausgeschlossen.

(2) Modulstruktur des ABK-Bereichs

Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen im Gesamtumfang von 27 LP werden in den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen vermittelt:

- In dem Modul „Einführung in die VWL“ beträgt der ABK-Anteil 1 LP.

In den folgenden Modulen beträgt der ABK-Anteil jeweils 2 LP:

- Im ersten Fachsemester: „Unternehmerisches Denken und Handeln/Theorie des Wissenschaftlichen Arbeitens“, „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“, „Mathematik I“

- Im zweiten Fachsemester: „Grundlagen der Unternehmensrechnung“, „Rechnerpraktikum“, „Unternehmensführung“, „Mathematik II“
- Im dritten Fachsemester: „Empirische Wirtschaftsforschung“, „Bilanzen“, „Statistik“
- Im vierten Fachsemester: „Investition und Finanzierung“; „Statistik II“
- Im sechsten Semester: Seminarmodul im Schwerpunkt

Zu § 5 Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 4:

Den Studierenden wird dringend empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein. Anwesenheitspflicht gilt für Seminare in den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfächern sowie in Modulen, in denen Studienleistungen verpflichtend vorgesehen sind. Dies gilt auch im Falle der Wiederholung eines Moduls.

Zu § 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

In Modulen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Modulteilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfungen nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen nur einmal angeboten. In diesem Fall bestehen Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul. Ob und für welche Module diese Regelung greift, beschließt der Prüfungsausschuss. Der Beschluss wird in geeigneter Weise an die Studierenden kommuniziert. Die Studierenden sollen in jedem Modul jeweils die erste Prüfungsmöglichkeit bzw. im Falle einer zunächst nicht bestandenen Prüfungsleistung die erste Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung wahrnehmen.

Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Zu den alternativen Prüfungsarten gehören folgende Prüfungsleistungen:

- Anfertigung eines Software-Produktes
- bewertete Teilnahme an einem Planspiel

Zu § 13 Absatz 5:

Die Sprache der jeweiligen Modulprüfung entspricht der Sprache der Lehrveranstaltung.

Zu § 14 Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 LP sowie eine mit mindestens der Note 4,0 bewertete Seminararbeit voraus. Sie ist in der Regel spätestens sechs Wochen nach Bestehen der letzten Modulprüfung zu beantragen. Nach Fristablauf wird ein Thema und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer vom Prüfungsausschuss zugewiesen.

Zu § 14 Absatz 6:

Die Bachelorarbeit wird nach Absprache zwischen der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Studentin bzw. dem Studenten in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

Zu § 14 Absatz 8 Satz 2:

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht dreifach in schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf geeigneten elektronischen Speichermedien beim Studienbüro BWL einzureichen. Bei Versand per Post genügt der Poststempel des letzten Fristtages; in diesem Fall muss zusätzlich eine identische elektronische Version fristgerecht im Studienbüro eingegangen sein.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 1:

Neben der regelmäßigen Teilnahme und aktiven Beteiligung der Studierenden können in den Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Art und Umfang der Studienleistungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt oder zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt wird ebenfalls bekannt gegeben, ob und in welcher Weise erfolgreich erbrachte Studienleistungen zum Erwerb eines Bonus führen. Mit dem Bonus kann die Note einer erfolgreich bestandenen Modulprüfung um maximal 0,7 verbessert werden.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, so wird die Note des Moduls als ein mit Hilfe der Leistungspunkte gewichtetes Mittel der Noten für Teilleistungen berechnet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung werden die Noten der Modulprüfungen und die Note der Bachelorarbeit mit der Anzahl ihrer LP gewichtet. Für den Fall, dass von der Möglichkeit zu § 4 Absätze 3 und 4 lit. d) und e) Gebrauch gemacht wird und die erforderlichen 30 LP um bis zu 3 LP überschritten werden, wird die Note für das Schwerpunktfach auf der Basis der Module mit den bestandenen Noten im Umfang von 30 LP berechnet. Noten aus dem Freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein. Prüfungsleistungen aus dem Freien Wahlbereich können mit Noten ausgewiesen werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung des Präsidiums der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2018 noch nach den für sie geltenden fachspezifischen Bestimmungen abschließen. Nach diesem Zeitpunkt gelten auch für diese Studierenden diese fachspezifischen Bestimmungen.

Hamburg, den 23. Mai 2016
Universität Hamburg